

Planungs- und Bauaufsichtsamt
0379/VIII

Gremium: Haupt-, Finanz- und öffentlich
Beschwerdeausschuss
Sitzung am: 25.3.2021

**Gewerbegebiet Zange II;
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW vom Bund für Umwelt und Naturschutz**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.2.2021 (Eingegangen am 19.1.2021) beantragt Herr Baumgartner für den BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz LV NW e.V.) die Aufhebung der Bebauungspläne für das Gewerbegebiet „Zange II“ Nr. 58/3 – „Zange II (oben), Nr. 58/2 – „Zange II“ (L 332 rechts oben“ und Nr. 58/2 – „Zange II (L 332 Mitte oben) mit der Begründung, dass die Pläne aus dem Jahr 1992 nicht vollzugsfähig seien.

Dieser Behauptung tritt die Verwaltung nachdrücklich entgegen.

Grundsätzlich ist der Vollzug der vorgenannten Bebauungspläne im Zusammenhang mit den geplanten Entwicklungsmaßnahmen an der Sieg zu sehen:

Im Rahmen der Projektkooperation „Integratives Planverfahren Sieg – Zange II“ sollen zwei verschiedene Projekte in zwei unterschiedlichen Zulassungsverfahren durch zwei verschiedene Maßnahmenträger realisiert werden:

- die mit Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG zu beantragende, gemäß EG-WRRL einzuleitende hydromorphologische Entwicklung der Sieg (Projekt: Siegentwicklung bei Siegburg-Zange) durch die BR Köln als Siegunterhaltungspflichtige und
- die abschließende, in Teilen bereits begonnene Entwicklung des Gewerbegebietes Zange II durch die Stadt Siegburg.

Durch die parallele Bepanung und Umsetzung dieser Projekte ergibt sich für beide Maßnahmenträger ein ökonomischer und ökologischer Vorteil; zugleich werden konkurrierende Ansprüche an die verbliebenen Freiflächen im Siegaukorridor gebündelt.

Im Rahmen der leitbildgerechten Siegentwicklung Zange sind u.a. eine Laufverlängerung der Sieg sowie die Schaffung eines bis zu 200 m breiten Entwicklungskorridores (Sekundäraue) auf einer Länge von ca. 500 m Fließlänge geplant. Der Planungsraum erstreckt sich auf Flächen rechts der Sieg im Eigentum der Stadt Siegburg und des Landes NRW. Für die Schaffung der Sekundäraue ist es erforderlich, aus der heutigen bis zu 4,50 m über Sohlniveau liegenden Siegaue rd. 200.000 m³ Boden zu entfernen bzw. umzulagern. Hiermit wird gleichzeitig neuer Retentionsraum geschaffen.

Parallel plant die Stadt Siegburg die abschließende Entwicklung des Gewerbegebietes Zange II auf den Flächen zwischen der bestehenden Kleingartenanlage, der L 332, der B 56 und der Straße am „Siegdam“ im bereits bestehenden Gewerbegebiet Zange. Hierzu wurde in den vergangenen Jahren bereits die Isaac-Bürger-Straße aus dem bestehenden Gewerbegebiet in den Planungsraum Zange II verlängert und in Dammlage hochwasserfrei bis an die L 332 geführt. Für die abschließende Gewerbegebietsentwicklung sollen nunmehr auch die Flächen auf ein Niveau über HW100 aufgehöhht werden.

Aufgrund der Lage der Flächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg ist der hierfür in Anspruch zu nehmende Retentionsraum auszugleichen.

Mit der Projektkooperation Zange ergeben sich folgende Synergieeffekte:

- Die in der rezenten Siegaue liegenden kommunalen und landeseigenen Flächen können zusammen für die leitbildgerechte hydromorphologische Entwicklung der Sieg und ihrer Aue genutzt werden.
- Der im Rahmen der Siegentwicklung generierte Retentionsraum kann als ortsnaher Ausgleich für die Inanspruchnahme von Retentionsraum im Gewerbegebiet Zange II dienen.
- Anstelle einer Beseitigung / Entsorgung der bei der leitbildgerechten Siegentwicklung anfallenden Bodenmassen, können diese ortsnah für die Aufhöhung des Gewerbegebietes wiederverwendet werden. Hiermit wird den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechtes (KrWG / AbfG) Rechnung getragen; für die Verwertung gelten hierbei u.a. die Kriterien nach § 7 Abs. 3 KrWG.
- Aufgrund der Ortsnähe beider Projekte ergeben sich bei paralleler Projektabwicklung minimale Transportwege. Gegenüber einer Einzelabwicklung der Projekte sind mögliche nachteilige Umweltauswirkungen (z.B. stoffliche Emissionen bei LKW-Transporten) auf ein Minimum reduziert.

Da es sich bei der Sieg um ein sog. Gewässer II. Ordnung gem. Landeswassergesetz (LWG) Anlage 2 handelt, ist bei Eingriffen am Gewässer wie vorgenannt, die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ die verfahrensführende Behörde.

Die Antragseinreichung erfolgte im Dezember 2020. Derzeit erfolgt die Prüfung der Antragsunterlagen. Mit einem Ergebnis ist nach Auskunft der Bezirksregierung bis Mitte April 2021 zu rechnen.

Sofern dem Antrag auf Plangenehmigung gefolgt wird, ist mit einem Beginn der Maßnahme in 2023 zu rechnen, Dauer ca. 6 Monate.

Bestandteile dieses Antrages sind:

Teil A: Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht

Teil B: Landschaftspflegerischer Begleitplan

Teil C: Bodengutachterlicher Bericht

Teil D: Ergebnisse der Grundwasserbeobachtungen und der Grundwassermodellierung

Teil E: Hydraulischer Nachweis

Teil F: Ergebnisse faunistischer Untersuchungen und artenschutz-rechtliche Prüfung

Teil G: Einschätzung der vorhabensbedingten Betroffenheit des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets DE-5210-303 „Sieg“ (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung)

Teil H: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG

Teil I: Umlegung der OGE Leitung NR. 3/3 in Siegburg und Sankt Augustin – Erläuterungsbericht, inkl. Prüfung der Machbarkeit

Neben dem wasserrechtlichen Antrag bei der Bezirksregierung ist, nach positiver Bescheidung, durch die Stadt ein wasserrechtlicher Antrag auf Aufschüttung von Bodenmassen auf das Areal „Zange II“ nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen. Die Antragsunterlagen liegen der Verwaltung bereits vor. Bestandteil des dazugehörigen Umweltgutachtens ist u.a. auch eine Artenschutzprüfung.

Die von Herrn Baumgartner kritisierte mangelnde Auseinandersetzung mit wesentlichen Aspekten der großräumigen Planung ist somit erfolgt.

Abschließend ist festzuhalten, dass auch die Maßnahme im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie im Mündungsbereich Sieg / Mühlengraben (zwingend) von der Umsetzung des Gewerbegebietes „Zange II“ abhängig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leit- und strategische Ziele:**Betroffene Leitziele**

Leitziel A – Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung

Betroffene strategische Ziele:

Strategisches Ziel Nr. 4 – Siegburg schützt die Umwelt und erhält die Landschaft.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss dem Antrag des BUND zur Aufhebung der Bebauungspläne für das Gewerbegebiet „Zange II“ nicht zu folgen.

Siegburg, 16.3.2021

Anlage:

Schreiben des BUND vom 15.2.2021 – Antrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW